

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0456

vom 05. April 2016

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“, Teil „Klusstrasse Haus Nr. 2 und 4“

A. Der Gemeinderat Aesch hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 15. Dezember 2015 den Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“, Teil „Klusstrasse Haus Nr. 2 und 4“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Baulinie zur Erhaltung eines Gebäudeensembles.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 24. Februar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat Aesch am 15. Dezember 2015 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“, Teil „Klusstrasse Haus Nr. 2 und 4“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 01/BSP/47/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Klusstrasse“, Teil „Klusstrasse Haus Nr. 2 und 4“) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Ingenieurbüro Peter Häring AG, Brüelweg 84, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

